



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Marienheide für 2012

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2011			
Rat	13.12.2011			

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	s. Sachverhalt
Einnahmen	Ausgaben		
Finanzplan	Ergebnisplan		
Kostenstelle	Produkt		

Sachverhalt:

Die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern wird in einer gesonderten Hebesatz-Satzung vorgenommen.

Zurzeit gelten folgende Realsteuerhebesätze (seit 2008 unverändert):

Grundsteuer A 300 v. H.
 Grundsteuer B 400 v. H.
 Gewerbesteuer 440 v. H.

Im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 sind die fiktiven Hebesätze zur Berechnung der Steuerkraft der Gemeinde i. R. des Finanzausgleichs verändert worden.

Unterschreitet eine Gemeinde mit ihren individuellen Hebesätzen diese fiktiven Werte, so wird ihr eine höhere Steuerkraft unterstellt als sie tatsächlich hat. Grundsätzlich wird dabei angenommen, dass die Gemeinde auf Einnahmen verzichtet, die sie aufgrund der fiktiven Festsetzung durch den Landesgesetzgeber bei vergleichbaren Gemeindegrößen durchaus erzielen müsste.

Im Vergleich zu den Hebesätzen der Gemeinde Marienheide ergibt sich folgendes Bild:

	fiktiver Hebesatz	Tats. Hebesatz in Marienheide 2011
Grundsteuer A	209 v. H.	300 v. H.
Grundsteuer B	413 v. H.	400 v. H.
Gewerbesteuer	411 v. H.	440 v. H.

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt somit unter dem fiktiven Hebesatz.

Bei einem Grundsteuer B-Aufkommen von rd. 1.500.000 € p. a. ergibt sich hieraus, dass der Gemeinde i. R. der Steuerkraftermittlung Einnahmen von 48.750 € angerechnet werden, die sie tatsächlich nicht erzielt.

Die nachfolgende Berechnung auf der Basis eines Haushaltsansatzes von rd. 1.500.000 € bei der Grundsteuer B verdeutlicht die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen:

		Beispiel 1	Beispiel 2
	derzeitige Situation	Situation 2011 bei unverändertem Hebesatz	Situation 2011 bei Anpassung an den fiktiven Hebesatz
Haushaltsansatz	1.500.000 €	1.500.000 €	1.548.750 €
Hebesatz	400 v. H.	400 v. H.	413 v. H.
Steuerkraft	$\frac{1.500.000 \times 400}{400}$	$\frac{1.500.000 \times 413}{400}$	$\frac{1.548.750 \times 413}{413}$
Steuerkraft =	1.500.000	1.548.750 (fiktive Steuerkraft)	1.548.750

Aus dem ersten Berechnungsbeispiel wird deutlich, dass trotz unverändertem Aufkommen eine um rd. 48.750 € höhere Steuerkraft angesetzt wird.

Bei dem Berechnungsbeispiel 2 ergibt sich eine effektive Mehreinnahme von 48.750 €, die identisch ist mit der Erhöhung der fiktiven Steuerkraft. Es findet also eine Kompensation statt.

Die Kommunalaufsicht hat bereits signalisiert, dass Kommunen in der Haushaltssituation der Gemeinde Marienheide in diesem Thema Handlungsbedarf haben.

Verwaltungsseitig wird deshalb vorgeschlagen die Grundsteuer B ab 01.01.2012 um 13 Punkte auf 413 v. H. anzuheben, um diesen „Quasi-Einnahmeverzicht“ zu kompensieren.

Vergleichsübersicht Oberbergischer Kreis s. Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2012.

Anlage

Uwe Töpfer

Marienheide, 10.11.2011